

Ich weiß Bescheid! Unterweisungen zur PSA



Ausreichend unterwiesen?



Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) schützen vor Unfällen und Gesundheitsschäden, allerdings nur dann, wenn sie auch richtig eingesetzt werden.

Aus diesem Grund ist es in jedem Fall notwendig, die Benutzer von PSA im Umgang zu unterweisen.

Ziel der Unterweisungen ist es, bei den Mitarbeitern die **persönlichen Voraussetzungen** für sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten zu schaffen.

Durch die Unterweisungen werden die Mitarbeiter zu sicherem und gesundheitsgerechtem Arbeiten informiert, motiviert, überzeugt und qualifiziert.

Der Profitipp

Eine gute Ideenquelle ist ein Angebot der DGUV:
► www.next-line.de bietet kostenlos fertige Unterrichtseinheiten für berufsbildende Schulen zum Download, die sich sehr gut im DRK einsetzen lassen.

Auch das Filmangebot der DGUV (unter Medien) und der UK-Bund (Filmverleih) kann kostenlos genutzt werden.

Wichtig:

Bringen Sie Abwechslung in die Unterweisungen!
Verteilen Sie die notwendigen Unterweisungen auf mehrere Termine, idealerweise führen Sie diese in Verbindung mit praktischen Übungen durch.

Gesagt ist nicht gehört,
gehört ist nicht verstanden,
verstanden ist nicht einverstanden,
einverstanden ist nicht getan,
getan ist nicht beibehalten.

Frei nach Konrad Lorenz

Persönliche Voraussetzungen

kognitive Grundlagen – Information

- Wahrnehmen von Gefährdungen, z.B. Erkennen von Gefahren an Einsatzstellen
- Kenntnisse, z.B. über die Inhalte von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen
- Wissen, z.B. über die Eigenschaften eines Gefahrstoffes und deshalb notwendige Schutzmaßnahmen
- Verstehen, z.B. der Zusammenhänge zwischen Lärmpegel, Dauer der Lärmeinwirkung und Entstehen einer Lärmschwerhörigkeit

motivationale Grundlagen – Motivation

- Wünsche und Absichten, z.B. nach Erhalt der eigenen Gesundheit und Arbeitskraft
- Beweggründe, z.B. für das regelmäßige Anwenden von Hautschutzmitteln
- Antriebe, z.B. Kollegen auf deren risikoreiche Fahrweise bei Einsatzfahrten anzusprechen

affektive Grundlagen – Überzeugung

- Einstellungen und Werthaltungen, z.B. gegenüber im Interesse des Arbeitsschutzes notwendigen Regelungen
- Überzeugungen, z.B. mit sicherem Arbeiten das richtige für die eigene Person und den Verein zu tun

psychomotorische Grundlagen – Qualifikation

- Fertigkeiten, z.B. das richtige Einsetzen von Gehörschutzstöpseln
- Geschicklichkeit, z.B. routinierter Umgang mit Fahrzeugen bei Rangierarbeiten

Unterweisungen durchführen

Erinnern Sie sich noch, wie Sie als Kind gelernt haben Schuhe zu binden?

Es wurde immer wieder gezeigt und erklärt, Sie haben geübt, bis es irgendwann „gesessen“ hat.



Eine Lehr-Lern-Methode, die in der heutigen Didaktik als „4-Stufen-Methode“ bezeichnet wird:

1. Den Mitarbeiter vorbereiten und motivieren
2. Vormachen und Erklären
3. Ausführungsversuche machen lassen
4. Üben und Festigen

Nach der 4-Stufen-Methode können Sie auch Unterweisungen zur PSA durchführen.

1. Vorbereitung und Motivation

Klären Sie in mit Ihren Mitarbeitern insbesondere die folgenden Fragen:

- Wann und wie wird die PSA eingesetzt?
- Wie sind Arbeitsplätze und Bereiche, in denen die PSA eingesetzt wird, gekennzeichnet?
- Wer wählt die PSA aus und wer beschafft sie?
- Wer ist für Wartung, Instandhaltung und Prüfung verantwortlich?

Weitere Vorgaben zu den Unterweisungsinhalten finden Sie in den einschlägigen **GUV-R / BGR**.

- ▶ GUV-R 189 „Benutzung von Schutzkleidung“
- ▶ GUV-R 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- ▶ GUV-R 191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“
- ▶ GUV-R 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- ▶ GUV-R 193 „Benutzung von Kopfschutz“
- ▶ BGR/GUV-R 194 „Benutzung von Gehörschutz“
- ▶ GUV-R 195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“
- ▶ GUV-R 198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- ▶ GUV-R 199 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“

Bitte beachten Sie, dass Unterweisungen zur Benutzung von Atemschutzgeräten, dazu zählt auch filternder Atemschutz (z.B. FFP-Masken), nur von Sachkundigen nach BGR 190, 3.2.4., (z.B. Atemschutzausbilder, Personen mit Herstellerschulung) durchgeführt werden dürfen!

2. Vormachen und Erklären

3. Ausführen lassen

Diese Punkte kommen vor allem in Betracht, wenn praktische Übungen zum sicheren Umgang mit der PSA notwendig sind, z.B.

- Einführen von Gehörschutzstöpseln
- Richtiges An- und Ausziehen von Handschuhen
- Richtiges An- und Ablegen von Kontaminationsschutzkleidung
- Richtiges Anlegen von PSA gegen Absturz oder PSA gegen Ertrinken
- Richtiger Einsatz von PSA zur Rettung oder Selbstrettung
- Richtige Nutzung / Prüfen von Atemschutzmasken
- Richtiges Einstellen und ggf. Prüfen (Knistertest) von Kopfschutz

4. Üben und festigen

Lassen Sie Ihre Mitarbeiter ausreichend den Umgang mit der PSA üben.

Kontrollieren Sie in unregelmäßigen Abständen – anfangs häufiger – ob die Mitarbeiter auch in der Praxis richtig mit der PSA umgehen. Stellen Sie Nachlässigkeiten fest, die sich durch Routine eingeschlichen haben, wiederholen Sie die Unterweisung.

Die Unterweisungen zur PSA sollten mindestens jährlich erfolgen; Wiederholungsunterweisungen können aber auch in andere Ausbildungen integriert werden.

Dokumentation

Jede Unterweisung muss dokumentiert werden.

Dazu gehören die Unterweisungsinhalte, Datum, Zeit, Ort, Unterweisender und auch die Namen und die persönliche Unterschrift der Teilnehmer.

Dieser Nachweis sollte mindestens bis zur nächsten Unterweisung aufbewahrt werden, die BGI 527 empfiehlt eine Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren.

Empfohlen wird im DRK aus haftungsrechtlichen Gründen eine Aufbewahrungszeit von 6 Jahren.

Literaturhinweise

BGI 527 „Sicherheit durch Unterweisung“

- ▶ Download über <http://arbeitssicherheit.de>

„Tatort Ohr“ – eine Aktion der Unfallkassen

- ▶ Infos unter <http://www.tatort-ohr.de/>